

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Horst“

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.1.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Horst“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Sommerland bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Horst“.

Er hat seinen Sitz in Horst (Holstein).

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte beschäftigen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Horst".

§ 2

Verbandsgebiet

(Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband ist Träger der Grundschule Op de Host in Horst mit Sporthalle und Außen-sportflächen, der Grundschule Kiebitzreihe in Kiebitzreihe, der Jacob-Struve-Schule (Gemein-schaftsschule) in Horst mit Sporthalle und Stadion und des Freibades in Horst.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Folgende Gemeinden entsenden aus der Mitte der Gemeindevertretung weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Bezirksversammlung:

Hohenfelde	1
Horst	7
Kiebitzreihe	4
Sommerland	1
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Bezirksmitgliedern in die Bezirksversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Bezirksversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung ist gleichzeitig Bezirksvorsteherin oder Bezirksvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Bezirksversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Bezirksversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 GkZ, § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Bezirksversammlung an Sitzungen der Bezirksversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Bezirksversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung.
- (2) Sitzungen des ständigen Ausschusses können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft die ihr nach § 10 GkZ i. V. m. §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder auf den Allgemeinen Ausschuss übertragen hat.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundung von Forderungen, soweit ein Ursprungsbetrag von 5.000,00 €, Niederschlagung von Forderungen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € und Erlass von Forderungen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,

9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. sämtliche Personalentscheidungen der Dienstkräfte des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 5; die Verbandsversammlung kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 9

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:
 - a) Allgemeiner Ausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Bauunterhaltung, Gewährung von Zuschüssen.

In den Allgemeinen Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Allgemeinen Ausschuss nicht erreichen.
- (2) Dem Allgemeinen Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Ferner wird dem Allgemeinen Ausschuss im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:
 1. Stundung von Forderungen über 5.000,-- € bis 25.000,-- €
 2. Vergabe von Aufträgen über 10.000,-- bis 100.000,-- €
 3. Gewährung von Zuschüssen bis 30.000,-- €
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertreterin bzw. einem bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Verbandsversammlung ist berechtigt zur Vorbereitung der Ausschusssitzung themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen aus den ständigen Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern des Allgemeinen Ausschusses zu bilden, um die Kommunikation mit den Schulleitungen, den Schulvereinen, den Elternvertretungen und anderen Dritten zu optimieren. Die Gruppengröße sollte die Anzahl von 7 nicht übersteigen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe 20 % des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes sowie im Vertretungsfall deren Vertretende erhalten auf Antrag für sonstige Tätigkeiten für den Zweckverband eine Pauschale in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 Satz 1.

- (3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses, in -den sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Vertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes

der Verordnung.

- (5) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 Satz 1.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 Satz 1. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses des Zweckverbandes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. § 15 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 12

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Horst-Herzhorn wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (3) Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten für die Schulen und die Sportanlagen werden nach der im Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt.
- (4) Die Kosten für das Freibad werden – soweit die sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen – nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 und 28 Finanzausgleichsgesetz auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 15

Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern des Allgemeinen Ausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung, Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 2.500 € nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 15 dieser Satzung bedarf gemäß § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverband-horst.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich auf Antrag Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holst.) bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 6.3.2008 erteilt.

Horst, den 20.3.2008

gez. Siebert
Verbandsvorsteher

Der 1. Nachtrag wurde am 29.01.2010 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 10.02.2010 veröffentlicht und tritt am 11.02.2010 in Kraft.

Der 2. Nachtrag wurde am 17.12.2012 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 27.12.2012 veröffentlicht und tritt am 28.12.2012 in Kraft.

Der 3. Nachtrag wurde am 30.07.2014 durch die Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg genehmigt, am 13.08.2014 veröffentlicht und tritt am 14.08.2014 in Kraft.

Der 4. Nachtrag wurde am 03.02.2017 veröffentlicht und tritt am 04.02.2017 in Kraft.

Der 5. Nachtrag wurde am 18.09.2019 veröffentlicht und tritt am 19.09.2019 in Kraft.

Der 6. Nachtrag wurde am 02.12.2020 veröffentlicht und tritt am 03.12.2020 in Kraft.

Der 7. Nachtrag wurde am 16.02.2021 veröffentlicht und tritt am 17.02.2021 in Kraft.

Der 8. Nachtrag wurde am 13.05.2022 veröffentlicht und tritt am 14.05.2022 in Kraft.